



**A-Post**

Stadtrat Rapperswil-Jona  
St. Gallerstrasse 40  
8645 Jona

17. Juli 2024

Geschäft Nr. 24-3245

**Gemeinde Rapperswil-Jona: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Waldfriedhof**

---

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

## 1 Ausgangslage

a) Mit dem Teilzonenplan "Waldfriedhof" werden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung des Friedhofs in Form eines Wald-/Parkfriedhofs sichergestellt. Die Friedhoferweiterung betrifft die Parzelle Nr. 3742J, welche sich im Eigentum der Stadt Rapperswil-Jona befindet. Das Grundstück liegt heute in der dreigeschossigen Wohnzone (W3) und soll neu der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) zugewiesen werden. Durch die Friedhoferweiterung werden zukünftige Reserven für die Friedhofentwicklung sichergestellt und gleichzeitig den veränderten Anforderungen an Bestattungsformen entsprochen. Im Weiteren wünscht sich die Bevölkerung einen durchgehenden Grün- und Freiraum entlang des Schulweges.

b) Der Teilzonenplan wurde vom 15. August bis zum 13. September 2023 der öffentlichen Mitwirkung unterstellt. Am 6. November 2023 wurde der Teilzonenplan vom Stadtrat erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 13. November bis zum 12. Dezember 2023. Das fakultative Referendum wurde vom 30. Januar bis zum 11. März 2024 durchgeführt. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Das Referendum wurde nicht ergriffen.



## 2 Erwägungen

a) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

b) Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 6. Juni 2023 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Interessensabwägung wurde überarbeitet. Insbesondere wurden die entgegenstehenden Interessen sowie die Begründung des vorgezogenen Teilzonenplanverfahrens in der Berichterstattung nach Art. 47 RPV ausführlicher beschrieben. Zusätzlich wurde die Mitwirkung dokumentiert. Eine vorgezogene Umzonung mittels Teilzonenplan ist aufgrund der geplanten Erweiterung des Friedhofs nachvollziehbar. Es wird dadurch kein Präjudiz für die anstehende Gesamtrevision der Ortsplanungsinstrumente geschaffen. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig. Er stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

## 3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die politische Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV). Sie beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum mit dem beigelegten Formular.

## 4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

### Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 540.--.
3. Die Gesamtgebühr für sämtliche Verfügungen beträgt Fr. 880.--.

Aufteilung der Gebühr:

Teilzonenplan Geschäfte Nr. 24-3245 und 23-1848

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 400.--

Amt für Umwelt Fr. 140.--

Teilstrassenplan Geschäft Nr. 24-3147

Tiefbauamt Fr. 340.--



**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung
- Genehmigung Teilstrassenplan "Eichfeldweg (Waldfriedhof) (W3)" vom 12. Juli 2024

**Kopie**

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Umwelt
- Tiefbauamt